



Verwaltungsrat

356. Tagung, Genf, 23. März–2. April 2026

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 23. Februar 2026

Original: Englisch

Vierter Punkt der Tagesordnung

Vorgeschlagenes Formular für die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen (Artikel 22 der Verfassung): Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025

1. Das Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, wurde im Juni 2025 angenommen. Gemäß der üblichen Praxis legt der Verwaltungsrat nach der Annahme eines neuen internationalen Arbeitsübereinkommens den Fragebogen fest, anhand dessen die Regierungen der Staaten, die das betreffende Übereinkommen ratifiziert haben, nach Artikel 22 der Verfassung der IAO über die Durchführung des Übereinkommens Bericht zu erstatten haben. Der Entwurf eines Formulars, das als Grundlage für die Berichterstattung über das Übereinkommen Nr. 192 dienen soll, wird dem Verwaltungsrat beiliegend zur Prüfung und Billigung vorgelegt.

► Beschlussentwurf

2. Der Verwaltungsrat hat das Berichtsformular für das Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, wie im Anhang der Vorlage GB.356/LILS/4 dargelegt, gebilligt.

► Anhang

INTERNATIONALES ARBEITSAMT

BERICHTSFORMULAR FÜR DAS Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025

Dieses Berichtsformular ist für die Länder bestimmt, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Es ist vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Einklang mit Artikel 22 der Verfassung der IAO gebilligt worden; dieser Artikel lautet wie folgt: „Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie haben die von ihm geforderten Einzelheiten zu enthalten.“

Die Regierung könnte es vielleicht für nützlich erachten, die als Anhang beigefügte [Empfehlung \(Nr. 209\) betreffend biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025](#), zu Rate zu ziehen; die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen das Übereinkommen und können zu einem besseren Verständnis seiner Vorschriften beitragen und seine Durchführung erleichtern.

Bestimmte der in dem Übereinkommen behandelten Fragen liegen möglicherweise nicht in der unmittelbaren Zuständigkeit des Arbeitsministeriums, so dass es erforderlich sein könnte, andere Ministerien oder staatliche Einrichtungen heranzuziehen, um einen vollständigen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens zu erstellen.

PRAKTISCHE ANLEITUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER BERICHTE

Erstbericht

Handelt es sich um den ersten Bericht Ihrer Regierung nach Inkrafttreten des Übereinkommens in Ihrem Land, so sind umfassende Angaben darüber zu erteilen, wie Ihr Land seinen Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens nachgekommen ist.

Erteilen Sie bitte jeweils in dem Kasten zu den „Durchführungsmaßnahmen“ die Angaben, die nachstehend zu den einzelnen Artikeln oder Gruppen von Artikeln verlangt werden, und nehmen Sie dabei auf die relevanten Teile der entsprechenden Dokumente Bezug (beispielsweise die einschlägigen Bestimmungen in Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen). Soweit diese Unterlagen über Internet zugänglich sind, könnte in dem Kasten zu den Durchführungsmaßnahmen ein Internetlink zu den entsprechenden Dokumenten angegeben werden. Anderenfalls sind Sie gebeten, eine Kopie dieser Dokumente in der Sprache zu übermitteln, in der sie abgefasst wurden oder verfügbar sind.

Folgeberichte

In den nachfolgenden Berichten wird Ihre Regierung ersucht, Informationen über die Durchführung des Übereinkommens im Thematischen Durchführungsbericht (TIR) für den Arbeitsschutz ¹ zu übermitteln. Die im Erstbericht erteilten Angaben werden im TIR erscheinen und Ihre Regierung hat die Aufgabe, diese auf den neuesten Stand zu bringen. Ihre Regierung wird zudem ersucht, gegebenenfalls auf Bemerkungen zu antworten, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen oder der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen Ihrer Regierung zur Frage der Durchführung des Übereinkommens übermittelt hat.

ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 23 ABSATZ 2 DER VERFASSUNG DER IAO

Nennen Sie bitte in dem nachstehenden Kasten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eine Kopie dieses Berichts übermittelt wurde. ² Falls den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und/oder der Arbeitnehmer keine Kopie übermittelt wurde oder falls anderen Einrichtungen als diesen Verbänden eine Kopie übermittelt wurde, erläutern Sie bitte, aufgrund welcher besonderen Umstände in Ihrem Land so vorgegangen wurde.

Verbände, denen eine Kopie des Berichts zugestellt wurde:

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Geben Sie bitte an, ob Sie von den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bemerkungen allgemeiner Art oder im Zusammenhang mit diesem oder dem vorangegangenen Bericht erhalten haben, die die praktische Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens oder die Anwendung der Rechtsvorschriften oder sonstiger Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens zum Gegenstand haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Bemerkungen, gegebenenfalls zusammen mit etwaigen Kommentaren, die Sie für nützlich erachten.

Eingegangene Bemerkungen (ggf.):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Kommentare Ihrer Regierung zu den eingegangenen Bemerkungen (ggf.):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

¹ Auf seiner 355. Tagung nahm der Verwaltungsrat die Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO durch die schrittweise Einführung thematischer Durchführungsberichte an (GB.355/LILS/1/Decision). Die thematische Berichterstattung gemäß Artikel 22 gilt für alle Übereinkommen und Protokolle und ist in 15 Themenbereiche gegliedert. Im TIR für den Arbeitsschutz sind die einzuholenden Informationen im Einklang mit den bestehenden Einzelberichtsformularen thematisch strukturiert.

² Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung lautet wie folgt: „Jedes Mitglied stellt den für die Zwecke von Artikel 3 als maßgebend anerkannten Verbänden eine Abschrift der dem Generaldirektor nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünfte und Berichte zu.“

Teil I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff:

- a) „biologische Gefahren“ alle Mikroorganismen, Zellen oder Zellkulturen, Endoparasiten oder nicht-zellularen mikrobiologischen Einheiten, einschließlich solcher, die gentechnisch verändert worden sind, und die damit verbundenen Allergene und Toxine sowie Allergene, Toxine und Reizstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, sofern die Exposition arbeitsbedingt ist und sie der menschlichen Gesundheit schaden können. Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit zählen Krankheiten und Verletzungen;
- b) „Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ den Umstand, dass ein Arbeitnehmer mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in Kontakt kommt oder sich in deren unmittelbarer Nähe aufhält. Diese Exposition umfasst sowohl arbeitsbezogene Tätigkeiten als auch Vorkommnisse, die die öffentliche Gesundheit betreffen. Die Infektionsgefahr oder das Schädigungspotenzial steht in direktem Zusammenhang mit den Übertragungs- und den Expositionswegen, deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung geeigneter Präventionsstrategien und -maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist;
- c) „biologisches Risiko“ die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines durch Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr verursachten gefährlichen Umstands und dem Schweregrad der Verletzung oder der Schädigung der Gesundheit von Menschen durch diesen Umstand;
- d) „Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden“ ein systematisches Verfahren zur Identifizierung von biologischen Gefahren und zur Bewertung der Risiken durch die zuständigen Behörden, das dabei helfen soll, einen Regelungsrahmen oder Leitlinien für geeignete und angemessene Maßnahmen zur Beherrschung der biologischen Risiken auszuarbeiten, die mit den zu verrichtenden Tätigkeiten einhergehen. Bei dieser Bewertung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - i) die Eigenschaften der Gefahren, einschließlich ihres Potenzials zur Schädigung der menschlichen Gesundheit und des Schweregrads dieser Schädigung;
 - ii) die Verfügbarkeit wirksamer Diagnose-, Prophylaxe- oder Behandlungsmaßnahmen;
 - iii) die Risiken für die öffentliche Gesundheit im Hinblick auf die Ausbreitung in der Bevölkerung oder in der Umwelt;
- e) „Arbeitnehmer“ alle Beschäftigten, einschließlich der öffentlich Bediensteten.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen.
2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann – nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung der einschlägigen biologischen Risiken sowie der zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen – bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen, wenn seine Anwendung auf diese Wirtschaftszweige oder diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde, unter der Voraussetzung, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechterhalten wird.
3. Jedes Mitglied, das von der im vorstehenden Absatz genannten Möglichkeit Gebrauch macht, hat in seinem ersten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens die auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern aufzuführen, wobei die Gründe für deren Ausnahme zu nennen und die Maßnahmen zu beschreiben sind, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern

einen angemessenen Schutz zu gewähren, und hat in den späteren Berichten anzugeben, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung des Instruments erzielt worden sind. Die Mitglieder haben jegliche Anstrengung zu unternehmen, um Ausnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Geben Sie bitte die Bestimmungen an, die sicherstellen, dass die gemäß dem Übereinkommen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen in Bezug auf die in Artikel 1 Buchstabe a definierten biologischen Gefahren für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen gelten.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Wenn von den Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 Gebrauch gemacht wurde, geben Sie bitte in Ihrem Erstbericht Folgendes an:

- a) *die Wirtschaftszweige oder begrenzten Gruppen von Arbeitnehmern, die vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind, und die Gründe für den Ausschluss;*

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

- b) *die Art und Weise, wie repräsentative Verbände der betroffenen Arbeitgeber und der Arbeitnehmer befragt worden sind;*

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

- c) *die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den ausgeschlossenen Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz zu bieten und um sicherzustellen, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechterhalten wird;*

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil II. Innerstaatliche Politik

Artikel 3

Jedes Mitglied hat im Einklang mit seiner innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den Schutz vor der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in seine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik, gestützt auf eine Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden, zu integrieren und diese Politik regelmäßig zu überprüfen.

Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen in Bezug auf die Gesetzgebung und Praxis ergriffen wurden, um den Schutz vor der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in Ihre innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik zu integrieren und um diese Politik regelmäßig zu überprüfen. Beschreiben Sie bitte die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 Buchstabe d durchgeführte Bewertung der biologischen Risiken.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Beschreiben Sie bitte die Beratungen, die mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durchgeführt wurden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 4

In Bezug auf die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld hat die innerstaatliche Politik folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- a) anderen einschlägigen Politiken, einschließlich der Bereiche öffentliche Gesundheit und Umwelt, soweit sie mit den Arbeitsschutzbestimmungen im Einklang stehen, sie ergänzen oder verbessern;
- b) den besten verfügbaren Informationen zur systematischen Gestaltung des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
- c) der Notwendigkeit, Vorkehrungen für den wirksamen Umgang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld, einschließlich neuer oder wieder aufkommender Gefahren und Risiken, zu treffen und Präventions-, Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen, wie etwa Pläne und Verfahren, für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit solchen Gefahren auszuarbeiten, wobei die körperliche und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer und ihr Wohlbefinden sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit von Unterstützungsmechanismen für Arbeitgeber zu berücksichtigen sind;
- d) den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen zur Prävention und Behandlung von erkannten Risiken zu ergreifen;
- e) den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und gegebenenfalls anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen;
- f) der Bedeutung, soweit angemessen einen Blickwinkel sicherzustellen, der alle Arbeitnehmer, auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Expositions- und Risikoniveaus von Frauen und Männern, berücksichtigt.

Geben Sie bitte an, inwieweit die innerstaatliche Politik den in diesem Artikel genannten Anforderungen Rechnung trägt.

Informationen betreffend Artikel 4 a):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 4 b):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 4 c):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend **Artikel 4 d)**:

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend **Artikel 4 e)**:

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend **Artikel 4 f)**:

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 5

Um die besten verfügbaren Informationen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu erhalten, hat jedes Mitglied in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer – soweit angemessen und nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis – Vorkehrungen zu treffen für:

- a) den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Tätigkeiten, auf nationaler und internationaler Ebene, zwischen den relevanten staatlichen Stellen, unter anderem den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden, sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und den einschlägigen internationalen Organisationen;
- b) die Förderung neuer Forschung, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind.

Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen in Bezug auf die Gesetzgebung und Praxis zur Durchführung dieses Artikels angenommen wurden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Machen Sie bitte Angaben zu den Beratungen, die mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Hinblick auf die Durchführung dieses Artikels stattfanden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 6

Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besondere Vorkehrungen zu treffen, um:

- a) vertrauliche Informationen zu schützen, deren Weitergabe an einen Wettbewerber der Geschäftstätigkeit eines Arbeitgebers Schaden zufügen könnte, soweit die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden und dies im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis steht;
- b) einen leichten und vertraulichen Zugang der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter zu geeigneten und wirksamen Meldemechanismen zu gewährleisten, damit Verstöße gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld angegangen werden können;
- c) sicherzustellen, dass diejenigen, die solche Verstöße melden, gegen Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind.

Machen Sie bitte Angaben zu den Maßnahmen in Bezug auf die Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der Durchführung der unter den einzelnen Buchstaben aufgeführten Bestimmungen dieses Artikels.

Informationen betreffend Artikel 6 a):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 6 b):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 6 c):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Machen Sie bitte Angaben zu den Beratungen, die mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Annahme dieser Bestimmungen durchgeführt wurden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil III. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Vorkehrungen und Leitlinien für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld zu entwickeln, diese Vorkehrungen und Leitlinien zu veröffentlichen, zu überprüfen und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden.

2. Diese Vorkehrungen und Leitlinien haben:

- a) eine kontinuierliche Verbesserung des Schutzniveaus für Arbeitnehmer zu fördern, die solchen Gefahren ausgesetzt sind;
- b) neue und wieder aufkommende Gefahren und Risiken zu berücksichtigen;
- c) besondere Bestimmungen zu enthalten für:
 - i) Sektoren und Berufe, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden;
 - ii) Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, wobei sicherzustellen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Segregation beitragen;
- d) Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen vorzusehen, wie etwa Pläne und Verfahren, für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld.

Machen Sie bitte Angaben zu:

- a) *den Maßnahmen in Bezug auf die Gesetzgebung und Praxis, mit denen im Einklang mit den Anforderungen in Absatz 1 dieses Artikels innerstaatliche Vorkehrungen und Leitlinien für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren*

und Risiken im Arbeitsumfeld entwickelt, diese Vorkehrungen und Leitlinien veröffentlicht, überprüft und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, und

- b) Beratungen, die diesbezüglich gegebenenfalls mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durchgeführt wurden.*

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Geben Sie bitte auch an, inwieweit diese Vorkehrungen und Leitlinien den einzelnen in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen Rechnung tragen.

Informationen betreffend Artikel 7 a):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 7 b):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 7 c):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 7 d):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied hat den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung der biologischen Risiken rechtzeitig Informationen zu erteilen und Unterstützung zu Präventiv- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen.

2. Diese Informationen sind in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache bereitzustellen, regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, um dem neuesten Kenntnisstand in Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.

Machen Sie bitte Angaben zu den Maßnahmen, die angenommen wurden, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den Anforderungen in Absatz 1 dieses Artikels rechtzeitig Informationen erteilt sowie Unterstützung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und ihre Vertreter zur Verfügung gestellt werden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Geben Sie bitte an, wie sichergestellt wird, dass die Informationen in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache bereitgestellt werden und dass sie regelmäßig überprüft und soweit erforderlich aktualisiert werden, um dem neuesten Kenntnisstand in Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil IV. Arbeitsmedizin und arbeitsmedizinische Dienste

Artikel 9

Jedes Mitglied hat, im Rahmen seiner Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis anzustreben:

- a) die arbeitsmedizinischen Dienste schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen auszuweiten und dabei den Sektoren und Berufen Vorrang einzuräumen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sind, sowie den möglicherweise besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmern;
- b) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastrukturen, der Fachkenntnisse und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene zur Erbringung arbeitsmedizinischer Dienste für die Arbeitnehmer zu fördern.

Machen Sie bitte Angaben zu den Maßnahmen, die in Bezug auf die Gesetzgebung und Praxis zur schrittweisen Ausweitung wirksamer betriebsärztlicher Dienste, wie in Buchstabe a dieses Artikels vorgesehen, angenommen wurden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Machen Sie bitte Angaben dazu, wie Buchstabe b dieses Artikels durchgeführt wird.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil V. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Meldung, Aufzeichnung und Benachrichtigung sowie Datenerhebung

Artikel 10

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der innerstaatlichen Verhältnisse und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke zu entwickeln, einzuführen und in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen:

- a) die Meldung und Aufzeichnung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie gegebenenfalls gefährlichen Vorkommnissen, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, sowie die Benachrichtigung darüber und ihre Untersuchung durch den Arbeitgeber oder eine andere verantwortliche Person in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- b) die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Statistiken über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- c) die Durchführung von Untersuchungen durch die zuständigen Behörden bei schweren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;

- e) die Festlegung einer angemessenen Dauer für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen über Berufskrankheiten und Verletzungen, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, unter Berücksichtigung der Latenzzeiten solcher Krankheiten.

Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen, die in Bezug auf die Gesetzgebung und Praxis ergriffen wurden, um Verfahren für die unter den einzelnen Buchstaben aufgeführten Zwecke zu entwickeln, einzuführen und in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

Informationen betreffend **Artikel 10 a):**

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend **Artikel 10 b):**

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend **Artikel 10 c):**

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend **Artikel 10 d):**

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend **Artikel 10 e):**

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Machen Sie bitte Angaben zu den Beratungen, die mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durchgeführt wurden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 11

Jedes Mitglied hat in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, den einschlägigen internationalen Normen und den wissenschaftlichen Entwicklungen:

- die nationalen Listen der Berufskrankheiten in regelmäßigen Zeitabständen im Hinblick auf die Frage der Prävention, der Aufzeichnung, der Meldung und gegebenenfalls der Entschädigung zu überprüfen;
- diese Listen soweit erforderlich zu aktualisieren, um jede Erkrankung aufzunehmen, bei der eine unmittelbare Verbindung zu einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld wissenschaftlich oder durch sonstige, in Anbetracht der innerstaatlichen Verhältnisse und Praxis geeignete, Methoden festgestellt wurde.

Machen Sie bitte Angaben zu den Maßnahmen, die in Bezug auf die Gesetzgebung und Praxis ergriffen wurden, um im Einklang mit den Anforderungen in den Buchstaben a und b dieses Artikels die nationalen Listen der Berufskrankheiten in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Machen Sie bitte Angaben zu den Beratungen, die mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durchgeführt wurden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil VI. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 12

Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit sowie jeder Todesfall infolge einer berufsbedingten Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung begründet.

Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen zur Durchführung dieses Artikels des Übereinkommens angenommen wurden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil VII. Einhaltung von Rechtsvorschriften

Artikel 13

1. Jedes Mitglied hat die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes System für die Aufsicht und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, darunter die Bereitstellung fachlicher Information und Beratung für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter, und hat ausreichende Mittel sowie die für diese Aufgaben notwendige Unterstützung bereitzustellen.

2. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass Arbeitsaufsichtspersonen und gegebenenfalls andere zuständige Amtsträger mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld:

- a) zu diesen Gefahren und Risiken geschult sind;
- b) bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen systematischen Ansatz für den Arbeitsschutz fördern;
- c) über klare und robuste Sicherheitsprotokolle verfügen, um ihre persönliche Sicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen;
- d) von ihrem Arbeitgeber mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Machen Sie bitte nähere Angaben zu den Maßnahmen, die angenommen wurden, um im Einklang mit den Anforderungen in Absatz 1 dieses Artikels die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sicherzustellen und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung von Vorschriften vorzusehen.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Machen Sie bitte Angaben zu den Maßnahmen, die im Hinblick auf die Durchführung der in den Buchstaben a bis d von Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Anforderungen angenommen wurden.

Informationen betreffend Artikel 13 a):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 13 b):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 13 c):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 13 d):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis angemessene Sanktionen und Abhilfemaßnahmen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vorzusehen und sicherzustellen, dass diese wirksam angewandt werden.

Machen Sie bitte Angaben zu den Maßnahmen, die in Bezug auf die Gesetzgebung und Praxis ergriffen wurden, um, wie in diesem Artikel vorgesehen, angemessene Sanktionen und Abhilfemaßnahmen vorzusehen und deren wirksame Anwendung sicherzustellen.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil VIII. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 15

Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, soweit es praktisch durchführbar ist, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Arbeitsumfelder keine Risiken für die Sicherheit und Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren darstellen, indem sie die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen.

Machen Sie bitte Angaben zu den gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, wonach Arbeitgeber verpflichtet sind, die in diesem Artikel genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 16

Die Arbeitgeber haben im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sowie den geltenden Kollektivvereinbarungen Präventions- und Schutzmaßnahmen, die auf einer Ermittlung und Beurteilung der biologischen Risiken im Arbeitsumfeld beruhen, zu ergreifen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist. Dabei ist sicherzustellen, dass gegebenenfalls unterschiedliche Expositions- und Risikoniveaus, einschließlich derjenigen von Frauen und Männern, angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere haben sie:

- a) in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern angemessene und geeignete Systeme einzuführen, um die von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu ermitteln und zu beurteilen und die Ergebnisse in der Folge zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, wobei Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, gebührend zu berücksichtigen sind;
- b) alle angemessenen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, die Risiken aufgrund dieser Gefahren zu beherrschen und zu minimieren, wobei die Rangfolge der Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen ist;
- c) wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen einzuführen, wobei die Merkmale der biologischen Gefahren und, soweit verfügbar, die Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen sind;
- d) den Arbeitnehmern unentgeltlich entsprechend der Rangfolge der Schutzmaßnahmen angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, instand zu halten und soweit erforderlich zu ersetzen sowie eine Schulung für deren Verwendung durchzuführen;
- e) eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Belegschaft sicherzustellen, die im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken ausreichend und angemessen ist, um eine frühzeitige Erkennung der biologischen Gefahren und ihrer potenziellen Auswirkungen sicherzustellen;
- f) für eine Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen und die Wirksamkeit der Präventions-, Schutz- und Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, regelmäßig zu überprüfen;
- g) Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind, um die Risiken angemessen zu beurteilen;
- h) die Führungskräfte, die Vorgesetzten und die Arbeitnehmer im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten sowie die Arbeitnehmervertreter in angemessenen und regelmäßigen Abständen über die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu informieren, zu unterweisen und zu schulen;
- i) sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache angemessen über die Risiken aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren und über die anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Beginn aller mit solchen Risiken verbundenen Tätigkeiten, bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien oder der Ermittlung und Beurteilung gestützt auf neue Informationen und erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen informiert werden;
- j) Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu untersuchen, um ihre Ursachen zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzausschüssen oder den Arbeitnehmervertretern die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung solcher Ereignisse zu verhindern, wobei die Daten über Vorfälle im Zusammenhang mit biologischen Gefahren aufzubewahren sind.

Machen Sie bitte Angaben zu den gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der unter den einzelnen Buchstaben dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen angenommen wurden.

Informationen betreffend Artikel 16 a):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 b):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 c):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 d):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 e):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 f):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 g):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 h):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 i):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 16 j):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 17

Sind zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig in Tätigkeiten an ein und derselben Arbeitsstätte involviert, so haben sie bei der Aufgabe, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu gewährleisten, zusammenzuarbeiten, und zwar unbeschadet der Verantwortung eines jeden Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer.

Machen Sie bitte Angaben zu den gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, wonach – wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig in Tätigkeiten an ein und derselben Arbeitsstätte involviert sind – diese Arbeitgeber verpflichtet sind, im Einklang mit den Anforderungen in diesem Artikel zusammenzuarbeiten.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 18

Die Arbeitgeber haben gemäß dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeiten Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren für den Umgang mit Unfällen, Vorfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vorzusehen, unter Berücksichtigung des Ausbruchs von übertragbaren Krankheiten. Diese Pläne und Verfahren haben mit den Leitlinien der zuständigen Behörden im Einklang zu stehen.

Machen Sie bitte Angaben zu den gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, wonach Arbeitgeber verpflichtet sind, Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren im Einklang mit den Anforderungen in diesem Artikel des Übereinkommens vorzusehen.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil IX. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 19

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld haben die Arbeitnehmer und, sofern zutreffend, ihre Vertreter das Recht:

- a) bei der Identifizierung von biologischen Gefahren und bei der Ermittlung und Beurteilung von Risiken, die vom Arbeitgeber oder von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, konsultiert zu werden;
- b) Informationen und Schulungen zu biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung zu erhalten;
- c) zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für ihren eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer konsultiert und in deren Umsetzung eingebunden zu werden;
- d) sich über relevante Aspekte im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu informieren und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden;
- e) sich an der Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sofern angemessen gefährlichen Vorfällen zu beteiligen und zu den Schlussfolgerungen dieser Untersuchungen konsultiert zu werden;
- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer zu erhalten;
- g) sich im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis an die zuständigen Behörden zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht hinreichend wirksam sind, um eine angemessene Prävention und einen angemessenen Schutz zu gewährleisten;
- h) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf Anraten der arbeitsmedizinischen Dienste einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert ist, unter der Voraussetzung, dass eine solche Tätigkeit verfügbar ist und dass die betreffenden Arbeitnehmer über entsprechende Qualifikationen verfügen oder dafür geschult werden können;
- i) bei Krankheiten oder Verletzungen, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht oder verschlimmert wurden, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis eine medizinische Behandlung und Rehabilitation zu erhalten;
- j) vor jeglicher Diskriminierung aufgrund einer Erkrankung oder Übertragung einer Krankheit, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursacht wurde, geschützt zu sein;

- k) über wirksame Kommunikationswege zu den zuständigen Behörden zu verfügen, um Probleme im Bereich des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken zu melden.

Machen Sie bitte Angaben zu den gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der unter den einzelnen Buchstaben dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen ergriffen wurden.

Informationen betreffend Artikel 19 a): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 b): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 c): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 d): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 e): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 f): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 g): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 h): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 i): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 j): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.
Informationen betreffend Artikel 19 k): Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 20

Auf Unternehmensebene sind Vorkehrungen zu treffen, nach denen Arbeitnehmer in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld die folgenden Pflichten haben:

- a) entsprechend den erhaltenen Anweisungen sowie der Schulung und den Mitteln, die ihr Arbeitgeber ihnen bereitstellt, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, einschließlich der ordnungsgemäßen Handhabung und Verwendung angemessener persönlicher Schutzaus-

rüstung, der Einrichtungen und der sonstigen Ausrüstungen, die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden;

- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jede Arbeitssituation zu melden, die nach ihrer Auffassung eine Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr verursachen oder ein biologisches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die Sicherheit oder Gesundheit anderer darstellen könnte;
- c) mit ihrem Arbeitgeber und den anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und umzusetzen.

Machen Sie bitte Angaben zu den gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der unter den einzelnen Buchstaben dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen ergriffen wurden.

Informationen betreffend Artikel 20 a):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 20 b):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 20 c):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Artikel 21

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld gilt zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Rechten und Pflichten, dass die Arbeitnehmer:

- a) das Recht haben, sich ohne unangemessene Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jede Arbeitssituation zu melden haben, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- c) von ihrem Arbeitgeber nicht verpflichtet werden dürfen, in eine Arbeitssituation zurückzukehren, bei der eine andauernde unmittelbare und ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht, bis der Arbeitgeber wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, falls solche erforderlich sind.

Machen Sie bitte Angaben zu den gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der unter den einzelnen Buchstaben dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen ergriffen wurden.

Informationen betreffend Artikel 21 a):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 21 b):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Informationen betreffend Artikel 21 c):

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil X. Durchführungsmethoden

Artikel 22

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Rechtsvorschriften sowie durch Kollektivvereinbarungen oder andere mit den innerstaatlichen Verhältnissen und der innerstaatlichen Praxis im Einklang stehende Maßnahmen zur Durchführung zu bringen.

Legen Sie bitte, soweit dies nicht bereits weiter oben geschehen ist, eine Liste der Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften oder anderer Dokumente, wie beispielsweise innerstaatlicher Politiken, vor, mit denen die Bestimmungen dieses Übereinkommens angewandt werden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Teil XI. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 23

Der Gebrauch der generischen männlichen Sprachform im Rahmen dieses Übereinkommens ist als geschlechtsneutral zu verstehen und schließt auch Frauen ein, es sei denn, aus dem Kontext geht klar hervor, dass dies nicht der Fall ist.

DURCHFÜHRUNG IN DER PRAXIS

Geben Sie bitte an, ob Gerichte oder andere Rechtsprechungsinstanzen Grundsatzentscheidungen zur Durchführung des Übereinkommens erlassen haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte den Wortlaut dieser Entscheidungen.

Geben Sie bitte an, wie Sie die Umsetzung des Übereinkommens in Ihrem Land allgemein beurteilen, und übermitteln Sie bitte – soweit die betreffenden Angaben nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Fragen in diesem Formular erteilt worden sind – Auszüge aus Berichten der Arbeitsaufsicht und etwaiger anderer mit der Durchsetzung und/oder Überwachung betrauter Stellen sowie, falls entsprechende Statistiken vorliegen, Angaben zur Zahl der unter diese Gesetzgebung fallenden Beschäftigten, die Zahl und Art der berichteten Zuwiderhandlungen sowie die Zahl und Ursache der gemeldeten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.